



SACHSEN-ANHALT



Gemeinsam gegen Corona

» Maßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt
gegen die Ausbreitung des Coronavirus «

Stand: 2. April 2020

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff

» Die beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bedeuten gravierende Einschränkungen für jeden Einzelnen von uns. Aber klare Regeln sind in dieser Lage unumgänglich. Es geht um unser aller Gesundheit und um unser aller Leben.

Daher bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt: Halten Sie sich an die Regeln und halten sie durch.

Wir werden diese Herausforderung gemeinsam meistern. Bei der Bewältigung der Krise stimmen wir uns eng mit dem Bund und mit unseren Kommunen ab.

Bitte, bleiben Sie gesund!



Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Sachsen-Anhalt

(Dritte Corona-Eindämmungsverordnung)

» Ziel und Dauer der Verordnung

Ziel der Verordnung ist es, Menschen zu schützen und zu verhindern, dass sich das Coronavirus schnell ausbreitet. Das Virus überträgt sich vor allem durch Husten und Niesen. Deshalb ist es erforderlich, dass jeder Einzelne umgehend seine direkten Kontakte auf das Allernotwendigste beschränkt.

Die Verordnung gilt bis zum
19. April 2020, 0:00 Uhr.

Die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen
Raum gelten bis zum 19. April 2020, 00:00 Uhr.

» Welche Einschränkungen sind in Kraft getreten?

Bund-Länder-Beschluss vom 12. März 2020 **Leitlinien zur Beschränkung sozialer Kontakte**

1	Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2	In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den unter I. genannten Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
3	Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.
4	Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.
5	Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernststen Lage in unserem Land inakzeptabel. Verstöße gegen die Kontakt-Beschränkungen sollen von den Ordnungsbehörden und der Polizei überwacht und bei Zuwiderhandlungen sanktioniert werden.
6	Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.
7	Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.
8	In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

Bis Sonntag, 19. April, soll das öffentliche Leben in Sachsen-Anhalt weitgehend ruhen, um die Verbreitung des Virus möglichst zu verlangsamen. Schulen und Kindertagesstätten bleiben damit eine Woche länger als bisher geplant geschlossen.

Die vorübergehenden Kontaktbeschränkungen gelten bis Sonntag, 19. April. Bis dahin ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Familienmitgliedern gestattet. Der Weg zur Arbeit, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere und Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere zwingend notwendige Tätigkeiten sind möglich.

Die Wohnung darf nur noch aus triftigen Gründen verlassen werden. Diese sind:

- die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten,
- die Teilnahme an Prüfungen und anderen unaufschiebbaren Terminen an Schulen und Hochschulen,
- notwendige Lieferverkehre und Umzüge,
- die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
- die Inanspruchnahme medizinischer, zahnmedizinischer, psychotherapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, Blut- und Blutplasmaspenden) sowie Besuche bei Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Physiotherapeuten),
- Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z. B. Nutzung von Geschäften und Reparaturdienstleistungen).
- der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern, eigenen Kindern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen insbesondere die Wahrnehmung des Ehrenamtes im sozialen Bereich,
- die Begleitung Sterbender sowie Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung,

- das Aufsuchen von Gerichtsverhandlungen sowie die Wahrnehmung dringender behördlicher Termine, anderer Rechtsangelegenheiten, von unaufschiebbaren Beratungsangeboten oder Angeboten der sozialen Krisenintervention,
- die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
- die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- Handlungen zur Versorgung und notwendigen Bewegung von Tieren.

» Darf ich noch mit meiner Familie spazieren gehen?

Ja. Achten Sie bitte auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Spaziergängerinnen und Spaziergängern.

» Welche Veranstaltungen und Ansammlungen dürfen noch stattfinden?

Grundsätzlich dürfen Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen nicht stattfinden.

Ausgenommen sind Gerichtsverhandlungen und Veranstaltungen anderer Behörden mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben, Sitzungen des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage.

Weiterhin dürfen stattfinden:

- der öffentliche Nahverkehr
- Hochzeiten: Teilnehmen dürfen neben dem Brautpaar Standesbeamte, Trauzeugen, Eltern und Kinder der Eheschließenden
- Trauerfeiern: Teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Estattungsunternehmens.

» Was muss ich bei der Durchführung von Veranstaltungen, die vom Verbot ausgenommen sind, beachten?

Sicherzustellen sind:

- Mindestabstand von 1,5 Metern,
- Erstellung einer Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vier Wochen aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen,
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen,
- Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten,
- aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

» Dürfen Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen weiter öffnen?

Folgende Gewerbebetriebe sind zu schließen:

Bars, Clubs, Diskotheken, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Jahrmärkte, Volksfeste, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen.

Nicht mehr öffnen dürfen ebenfalls:

- Theater (einschließlich Musiktheater),
- Filmtheater (Kinos),
- Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
- Museen und Gedenkstätten,
- Ausstellungshäuser,
- Angebote in soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern,
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- öffentliche Bibliotheken,

- Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote,
- Spielplätze, Freizeitparks,
- Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich sogenannte Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder,
- Saunas, Dampfbäder, Solarien und Sonnenstudios,
- Fitness- und Sportstudios,
- Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte,
- Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt,
- Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Hochschulen, Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Berufsbildungswerke, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Präventionskurse, Sprach- und Integrationskurse). Digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar,

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen und Schwimmbädern wird untersagt. Einzelfälle (z.B. von Kaderathleten) bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Landesverwaltungsamtes.

» Welche Regelungen gelten für Hotels, Pensionen etc.?

Den Betreibern von Beherbergungsstätten, wie z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Pensionen, Campingplätzen sowie Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen etc., ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

» Darf ich noch einen Tagesausflug unternehmen?

Touristische Reisen, Fortbildungsreisen oder Reisen zu aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung wie Vorsorge oder Rehabilitation sind zu unterlassen. Reisen aus familiären, gewerblichen und beruflichen Gründen bleiben erlaubt.

» Welche Regelungen gelten für Gaststätten?

Gaststätten sind zu schließen. Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus- Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Um Gruppenbildungen zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass im Umkreis von 50 Metern um Abgabestellen weder in Einkaufszentren noch auf öffentlichen Straßen und Plätzen ein Verzehr stattfindet. Imbiss-Wagen und Foodtrucks dürfen geöffnet werden, soweit die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden.

» Welche Regeln gelten für Eltern, deren Kinder in Kitas gehen?

Für einen Anspruch auf Notbetreuung ist es ausreichend, wenn ein Elternteil in der medizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen oder pflegerischen Versorgung tätig ist. Dann kann für Kinder bis zwölf Jahre ein Platz in Kita, Schule oder Hort in Anspruch genommen werden. Für andere Familien gilt wie bisher: Notbetreuung ist möglich, wenn beide Erziehungsberechtigten zur Gruppe der im Bereich der kritischen Infrastruktur tätigen, unentbehrlichen Schlüsselpersonen gehören, wie zum Beispiel Feuerwehr, Polizei, Justiz oder Rettungsdienst.

» Haben Ladengeschäfte weiter geöffnet?

Die Öffnung von Ladengeschäften, die nicht der Deckung des täglichen Bedarfes dienen, ist untersagt (z.B. Frisöre, Massagepraxen, Kosmetikstudios). Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich. Die Tätigkeit von Handwerkern kann ebenfalls fortgesetzt werden.

Geöffnet bleiben:

Lebensmittel- und Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Post- und Paketstellen, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel, Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel, Wochenmärkte, der Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe, Reinigungen, Waschsalons, der Online-Handel, Fahrradgeschäfte und Abhol- und Lieferdienste.

Bei Ladengeschäften, die ein Mischsortiment führen, ist eine Öffnung zulässig, soweit das zugelassene Sortiment einen wichtigen Anteil am Gesamtsortiment umfasst.

» Welche Regelungen muss ich bei Ladengeschäften und Einrichtungen beachten?

- Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen,
- Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen, die insbesondere bei großen Supermärkten sowie Bau- und Gartenmärkten sicherstellen, dass sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält,
- verstärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen: Dazu ist ein Konzept zu erstellen, das die aktuellen Empfehlungen des Arbeitsschutzes und der allgemeinen Hygiene berücksichtigt; die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen,
- Vermeidung von Ansammlungen von mehr als fünf Personen, insbesondere Warteschlangen von Kunden (z. B. durch Öffnung einer ausreichenden Zahl von Kassen),
- Information der Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

» Sind Besuche in Krankenhäusern noch möglich?

In den Krankenhäusern gilt ein generelles Besuchsverbot. Ausnahmen bestehen bei medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen (z. B. Frühgeborene, für Geburts- und Kinderstationen, Palliativpatienten). Für Reiserückkehrer aus dem Ausland und Kontaktpersonen bestehen hingegen keine Ausnahmen.

» Welche Konsequenzen drohen bei Nicht-Einhaltung der verfügbaren Regelungen?

Sachsen-Anhalt kontrolliert das Kontaktverbot: Das Mitführen des Personalausweises oder anderes Legitimationspapier mit aktueller Meldeadresse wurde hierzu angeordnet. Verstöße können nach dem Infektionsschutzgesetz mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet werden.

» Bußgeldkatalog

3. SARS-CoV-2 EindV LSA	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Reisen aus touristischem Anlass in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	400
§ 3 Abs. 2 Satz 2	Reisen zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme vermeidbarer oder aufschiebbarer Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation in das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt.	jeder privat Beteiligte mit Wohnsitz außerhalb von Sachsen-Anhalt	250
§ 4 Abs. 2 Satz 2	Nicht-Sicherstellung der Abstandsbestimmungen oder Verzehreinschränkungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1 000
§ 5 Abs. 7 Nrn. 1 bis 5	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der beschriebenen Abstandsbestimmungen, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen oder Hygienebestimmungen	Betriebsinhaber/in, bei jur. Personen Geschäftsführung	1 000
§ 6 Abs. 3	Betreten von Spiel-, Bolzplätzen oder öffentlich zugänglichen Sportanlagen ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 2	Besucher/in	100
§ 7 Abs. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot in einer der Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	Besucher/in	250
§ 7 Abs. 3	Betreten einer der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Einrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 7 Abs. 4	Besucher/in	500
§ 8 Abs. 1	Betreten einer dort genannten Einrichtung ohne Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 oder 3	Besucher/in	250
§ 12 Abs. 5	Betreten einer der in § 12 Abs. 1 Satz 1 genannten Gemeinschaftseinrichtungen als Infizierter, Reiserückkehrer oder Kontaktperson	Besucher/in	350
§ 17	Freilegen von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel	Betreffende(r)	2 000
§ 18 Abs. 2	Aufenthalt mit anderen als den dort genannten Personen im öffentlichen Raum	Betreffende(r)	250
§ 18 Abs. 3	Feiern, Grillen oder Picknicken im Öffentlichen Raum für jeden Beteiligten	Jeder Beteiligte	250

Hinweis:

Verstöße gegen § 18 Abs. 5 Satz 2 der 3. SARS-CoV-2 EindV LSA, also Nicht- bzw. Falschangaben über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, den Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung sind Ordnungswidrigkeit gemäß § 111 Abs. 1 OWiG und deshalb nicht gesondert in § 20 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2 EindV aufgeführt. Für diese Verstöße wird im Allgemeinen ein Regelsatz von 60 Euro als angemessen angesehen.

» **Aktuelle Informationen aller Ministerien stehen Ihnen im Internet unter www.sachsen-anhalt.de zur Verfügung. Hier finden Sie unter anderem:**

- Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus
- Hinweise für Kontaktpersonen
- Informationen für medizinisches Personal
- Informationen für Unternehmen (u.a. Kurzarbeitergeld, Soforthilfen)
- Informationen für Arbeitnehmer
- Informationen für Eltern und Schüler
- Statistiken
- und weitere Links

» **Telefonnummern:**

116 117	Ärztlicher Bereitschaftsdienst
0391 - 256 42 22	Bürgertelefon Landesamt für Verbraucherschutz
030 - 346 46 51 00	Bürgertelefon Bundesgesundheitsministerium
0340 - 650 12 22	Info-Telefon zum Arbeitsschutz für Arbeitgeber und Beschäftigte
0345 - 514 17 05	Info-Telefon zu Verdienstaufschlägen nach dem Infektionsschutzgesetz
0345 - 681 58 90	Bürgertelefon Sozialagentur Sachsen-Anhalt
0391 - 257 11 22	Arbeitsagentur Sachsen-Anhalt (Kurzarbeitergeld)
0800 - 455 55 20	Bundesagentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld)
0391 - 567 47 50	Info-Telefon Wirtschaftsministerium Sachsen-Anhalt für Unternehmen
030 - 186 15 15 15	Info-Telefon Bundeswirtschaftsministerium für Unternehmen
0800 - 560 07 57	Info-Telefon Investitionsbank Sachsen-Anhalt für Unternehmen

» Wir informieren Sie zudem über die sozialen Medien:



twitter.com/
sachsenanhalt



facebook.com/
Land.Sachsen.Anhalt



youtube.com/
Land.Sachsen.Anhalt

» Impressum

Herausgeber:

Staatskanzlei und Ministerium
für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
in Zusammenarbeit mit dem
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
Postfach 4165
39016 Magdeburg

Foto:

Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff, © Fotograf: Andreas Lander

Stand: 02. April 2020



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken